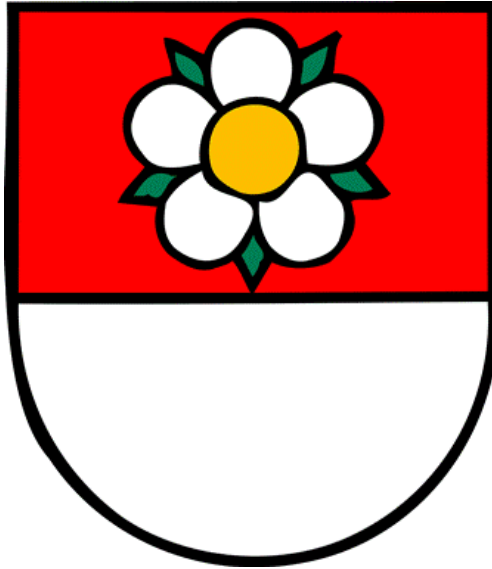


Gemeinde Seltisberg



STEUERREGLEMENT

**der Einwohnergemeinde Seltisberg
vom 01. Januar 2021**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Gegenstand	1
§ 2 Steuerfuss / Steuersatz	1
§ 3 Steuerveranlagung	1
§ 4 Gemeindesteuerrechnung	1
§ 5 Vorausrechnung	2
§ 6 Fälligkeit.....	2
§ 7 Vergütungszins	2
§ 8 Verzugszins	2
§ 9 Steuerbezug	2
§ 10 Stundung und Steuererlass	3
§ 11 Rechtsmittel	3
§ 12 Vollzugsverordnung	3
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts.....	3
§ 14 Inkrafttreten	3

Die Einwohnergemeinde Seltisberg erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Seltisberg gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss / Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets die nachfolgenden Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer sowie eine allfällige Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer.

Steuersatz und Steuerfuss sollen so angesetzt werden, dass soweit möglich ein Gleichgewicht des Finanzhaushaltes erreicht wird und dass die Handlungsfreiheit der Gemeinde erhalten bleibt.

§ 3 Steuerveranlagung

1. Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
2. Der Gemeinderat kann dabei mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.
2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Vorausrechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Fälligkeit der Gemeindesteuer entsprechen jenen der Staatssteuern gemäss § 135 StG.
2. Mit Beendigung der Steuerpflicht werden alle Gemeindesteuern sofort fällig.
3. Die Höhe der Mahngebühren wird vom Gemeinderat jährlich zu Beginn des Steuerjahres festgelegt.
4. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen der Staatssteuer.

§ 7 Vergütungszins

1. Auf den bis zum festgelegten Zeitpunkt des Steuerjahres bezahlten Gemeindesteuerbetrag, jedoch nur bis maximal zu jenem in der Vorausrechnung in Rechnung gestellten Betrag, wird ein Vergütungszins gewährt.
2. Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe des Vergütungszinses sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem der Vergütungszins geltend gemacht werden kann.

§ 8 Verzugszins

1. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Er kann aber nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zum Fälligkeitstermin noch keine Rechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.
2. Auf Nachsteuern gemäss § 146 StG wird ebenfalls Verzugszins erhoben.
3. Die Höhe des Zinssatzes für den Verzugszins wird vom Gemeinderat jährlich zu Beginn des Steuerjahres festgelegt.

§ 9 Steuerbezug

1. Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
2. Beschliesst der Gemeinderat den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
3. Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug durch die kantonale Steuerverwaltung vorzunehmen, gelten automatisch die Fälligkeiten, Vergütungs- und Verzugszinsen der Staatssteuer.

§ 10 Stundung und Steuererlass

1. Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.
2. Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für Stundung und Zahlungserleichterung sowie für Erlass auf dem Verordnungsweg an die Verwaltung delegieren.

§ 11 Rechtsmittel

1. Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Steuerpflichtige können ihre Einwände gegen die Gemeindesteuerrechnung mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer gemäss § 122 – 132 StG bestehen, geltend machen.
2. Beanstandungen, die sich nicht aus der Veranlagung der Staatssteuer ergeben oder die lediglich die Erhebung des Steuerbetrages oder die Steuerpflicht betreffen, können innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung mittels Einsprache schriftlich und begründet beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Gegen seinen Entscheid steht die Rekursmöglichkeit an das Steuergericht gemäss § 124 StG offen.

§ 12 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 29. April 1993 und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2021 angewendet.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2020 beschlossen.

4411 Seltisberg, 26. November 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: *Michaela Schmidlin-Wiesner* Die Verwalterin: *Katharina Stein*

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT.MM.2020 genehmigt.